

Es folgt die Fassung der Satzung des Vereins:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein des Neue Energie Forum Feldheim. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name Förderverein des Neue Energien Forum Feldheim e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Feldheim in der Stadt Treuenbrietzen, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Bundesland Brandenburg.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien und des Umweltschutzes sowie der Kultur und der ideellen und finanziellen Förderung der Neue Energien Forum Feldheim gGmbH.

Der Satzungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch wissenschaftliche Vorträge, die Vergabe von Forschungsvorhaben sowie Bildungsangebote an Schulen und Kindergärten. Der Satzungszweck wird außerdem verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, werden.

- (2) Für natürliche Personen gilt, dass diese nur als stimmberechtigtes Mitglied geführt werden können, wenn diese im Zeitpunkt der Stimmabgabe das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitgliedschaft steht auch gewerblich tätigen Unternehmen frei, sie beeinflussen den Vereinszweck nicht.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes nach § 2 BGB volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.

- (3) In der Mitgliederversammlung wird ferner auch Beschluss gefasst über eine Änderung der Satzung und einer evtl. Auflösung des Vereins.
- (4) Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus einem/r Vorsitzenden und einem/r Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer für den Vorstand wählen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand wird in allen Angelegenheiten des Vereins tätig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen wurden. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach außen.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, außerdem für die Aufstellung der Tagesordnung.
- (4) Dem Vorstand kommt die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie die Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes zu.
- (5) Der Vorstand fasst Beschluss über die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in Abstimmungsmehrheit gewählt.
- (2) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist. Unabhängig hiervon bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl des folgenden Vorstands im Amt.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die Mitgliederversammlung für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post, als E-Mail oder als Anzeige in der Tageszeitung Märkischen Allgemeine durch den Vorstand unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist und unter Angabe der Tagesordnungspunkte.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands. Bei Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder erfolgt die Bestimmung des Versammlungsleiters durch die Versammlung. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Woche eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Es wird die gleiche Abstimmung durchgeführt, ungeachtet der Teilnehmeranzahl.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Finanzierung, Vermögen des Vereins

Der Verein finanziert sich insbesondere wie folgt:

- (1) Durch Spenden von Vereinsmitgliedern und Nichtvereinsmitgliedern. Derartige Spenden (Zuwendungen) sind im Rahmen der Einkommensteuererklärung des Spenders berücksichtigungsfähig.

- (2) Durch Einnahmen aus dem Museumsbetrieb. Vorgenanntes umfasst sowohl die Erhebung von Eintrittsgeldern zum Museum oder für besondere Veranstaltungen im Museum als auch die Zurverfügungstellung von Werbe- bzw. individueller Ausstellungsflächen innerhalb des Museums gegen Entgelt an dritte Personen oder Vereinsmitglieder, sofern die insoweit von dort verwendete Werbung mit dem Inhalt des Vereinsziels übereinstimmt.
- (3) Durch Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
- (4) Durch öffentliche und sonstige Fördermittel.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Neue Energien Forum gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Letzte Änderung 20.03.2013